

Hinweis zur Wahlberechtigung bei Umzug Kommunalwahl 13.09.2026

Für die Eintragung in das Wählerverzeichnis sind bei einem Umzug der Zeitpunkt des Zuzugs sowie das Meldedatum maßgeblich. Änderungen der melderechtlichen Daten können Auswirkungen auf die Wahlberechtigung und die Art der Eintragung (von Amts wegen oder auf Antrag) haben.

Bei einem Zuzug bis zum 13.06.2026 erfolgt die Eintragung, bei rechtzeitiger Meldung, grundsätzlich von Amts wegen.

Bei einer Meldung vom 03.08.2026 bis 28.08.2026 ist eine Aufnahme in das Wählerverzeichnis nur auf Antrag möglich.

Ab dem 29.08.2026 ist eine Aufnahme grundsätzlich nicht mehr möglich.

Bei einem Zuzug ab dem 14.06.2026 besteht in der Zuzugsgemeinde für die Kommunalwahl 2026 grundsätzlich keine Wahlberechtigung (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG).

Besonderheiten innerhalb desselben Landkreises

Bei Umzügen innerhalb desselben Landkreises kann es zu einer Aufteilung des Wahlrechts kommen, wenn der Umzug innerhalb der maßgeblichen Fristen erfolgt.

Für unterschiedliche Wahlen (z. B. Gemeindewahl, Kreiswahl) kann das Wahlrecht unterschiedlich bestehen bleiben oder entfallen.